

## Buchrezension

**Christoph Link**, Kirchliche Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Verlag C. H. Beck, München 2010, 281 S., € 39,50

„Kirchliche Rechtsgeschichte“ – der Titel des juristischen Kurz-Lehrbuchs mag für Studierende auf den ersten Blick exotisch klingen. Doch schon der Untertitel „Kirche, Staat und Recht in der europäischen Geschichte von den Anfängen bis ins 21. Jahrhundert“ gibt einen Eindruck von der Fülle und Bedeutung des Inhalts. Unmittelbare Prüfungsrelevanz hat das Werk im Rahmen rechtshistorischer oder religionsrechtlich ausgerichteter Schwerpunktbereiche. Darüber hinaus richtet es sich an Studierende, die historisch interessiert sind oder ihre Ausbildung dazu nutzen wollen, ihren Blick über die bloße Betrachtung der Dogmatik des geltenden Rechts hinaus zu erweitern, um ein tieferes Verständnis der geschichtlichen und gesellschaftlichen Dimension des Phänomens Recht zu entwickeln.

Der Autor, *Christoph Link*, ist emeritierter Professor an der Universität Erlangen-Nürnberg und war von 1986 bis 2001 Direktor des renommierten und traditionsreichen Hans-Liermann-Instituts für Kirchenrecht.

*Link* spannt in seinem Studienbuch einen weiten Bogen und nimmt den Leser mit auf eine Reise durch zwei Jahrtausende kirchlichen Rechtslebens von der Urgemeinde in Jerusalem über das Mittelalter und das „Konfessionelle Zeitalter“ bis in das 20. Jahrhundert, ja sogar bis zu den aktuellen Entwicklungen und Problemen der Gegenwart.

Dabei ist es ihm ein besonderes Anliegen – wie er im Vorwort zur 1. Auflage formuliert – das kirchliche Recht nicht isoliert darzustellen, sondern in seiner Wechselbeziehung mit den Wandlungen in Staat und Gesellschaft. Und tatsächlich zeigt die Darstellung eindrucksvoll, dass eine isolierte Behandlung der historischen Entwicklung des Kirchenrechts ebenso wenig möglich wäre, wie eine rechtshistorische Erzählung, die die Bedeutung der christlichen Kirchen ausblenden würde.

Nach einer kurzen Einführung über Grundlage und Legitimation des Kirchenrechts (§ 1) behandelt *Link* in den ersten Kapiteln (§§ 2-4) die Bedeutung der Kirche in der antiken Welt. Er beschreibt die Entwicklung von einer verfolgten und unterdrückten Minderheit bis zur „Konstantinischen Wende“, mit der die Grundlage für die Erhebung der Kirche zur Reichskirche und damit des Christentums zur Staatsreligion gelegt wurde.

Im nächsten großen Abschnitt zeichnet der *Autor* das Bild der Kirche im Mittelalter (§§ 5-9). Neben den wichtigen Entwicklungsschritten wie der Entstehung des Eigenkirchenwesens, dem Investiturstreit und dem Großen Abendländischen Schisma widmet er dem klassischen kanonischen Recht ein eigenes Kapitel (§ 6). Das in dieser Zeit entstandene Corpus Juris Canonici als umfassende kirchliche Rechtssammlung galt in der römisch-katholischen Kirche bis zur Ablösung durch den Codex Juris Canonici im Jahr 1918. Zu Recht betont *Link*, dass das kanonische Recht nicht nur innerhalb der Kirchen Bedeutung hatte, sondern ebenfalls Gebiete des – nach heutigem Verständnis – „staatlichen“ Rechts behandelte wie

das Erb- und Eherecht, das Prozess- und das Strafrecht. In dieser Zeit bildete sich das kanonische Recht neben dem Römischen Recht („Corpus Juris Civilis“) als zweiter großer Traditionsstrom der europäischen Rechtsgeschichte heraus, das tiefe Spuren in der neuzeitlichen Rechtsordnung hinterlassen hat. Als prägnantes Beispiel weist *Link* darauf hin, dass der Grundsatz „pacta sunt servanda“ in der Kanonistik wurzelt, und damit der Typenzwang und die Formstrenge des Römischen Rechts überwunden und die Verbindlichkeit und Klagbarkeit formloser, „nackter“ Verträge („pacta nuda“) durchgesetzt wurde.

Der dritte Abschnitt des Lehrbuchs ist dem Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung (§§ 10-14) gewidmet. Detailreich beschreibt *Link* die umwälzenden Veränderungen in der Folge von Luthers legendärem Thesenanschlag am 31.10.1517 an der Wittenberger Schlosskirche. Dabei gelingt es dem *Verf.*, den inneren Zusammenhang zwischen den theologischen Grundlagen von Luthers Theologie („sola fide, sola gratia, sola scriptura“; Zwei Reiche-Lehre) und den äußeren Konsequenzen für die Kirche und das Recht aufzuzeigen und damit verständlich zu machen, warum die Reformation nicht nur eine Glaubenskrise, sondern auch eine Verfassungskrise des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation ausgelöst und die Einheit des mittelalterlichen Corpus Christianum gesprengt hat.

Im vierten Abschnitt werden unter der Überschrift „Die Kirche und das Entstehen des ‚Modernen Staates‘“ (§§ 15-17) weitere bedeutende Wegsteine wie der Dreißigjährige Krieg, der Westfälische Frieden und die Toleranzpatente Josephs II. geschildert.

Als gravierenden Einschnitt und Beginn eines neuen Abschnitts der deutschen Kirchen- und Kirchenrechtsgeschichte, gar als „letzte[s] Grundgesetz des Alten Reiches“ charakterisiert der *Verf.* den Reichsdeputationshauptschluss vom 25.2.1803 (§ 17). Er berichtet von dem Verlust von Territorialherrschaft (Herrschaftssäkularisation) und Vermögenswerten (Vermögenssäkularisation) der geistlichen Reichsfürsten und zeigt die gravierenden Konsequenzen für die katholische Kirche in Deutschland auf. Das abschließende Urteil *Links* über die Folgen dieser Erschütterungen für die Kirche fällt trotz des Verlusts weltlicher Macht, oder gerade deswegen positiv aus. Er attestiert der katholischen Kirche jener Zeit eine geistliche Erneuerung, die das kirchliche Leben aufblühen ließ und spricht davon, dass der Reichsdeputationshauptschluss die deutsche katholische Kirche „zu sich selbst befreit“ habe. Diese Ausführungen *Links* (S. 123 f.) lesen sich wie ein Beitrag zu der Diskussion um die „Entweltlichung der Kirche“, die die (erst nach Erscheinen des Lehrbuchs gehaltene) „Freiburger Rede“ von Papst Benedikt XVI. angestoßen hat.

Im folgenden Abschnitt wendet sich der *Verf.* dem „langen 19. Jahrhundert“ zu (§§ 18-24). In den Erläuterungen über die evangelische Kirche im 19. Jahrhundert kann er aus seinem Reichtum an profunden Kenntnissen schöpfen und auf viele eigene Forschungsleistungen zurückgreifen. Nicht weniger kenntnisreich sind seine Ausführungen über die für die katholische Kirche bedeutenden Ereignisse der zweiten

Hälfte des 19. Jahrhunderts, insbesondere den Kulturkampf (S. 151 ff.) und das Erste Vatikanische Konzil (S. 159).

Im Anschluss daran schildert *Link* die Umwälzungen des 20. Jahrhunderts (§§ 25-29). Von besonderer Bedeutung für das jetzige Verhältnis von Staat und Kirche sind dabei die Hinweise auf den Kulturkompromiss der Weimarer Verfassung, also jene Vorschriften, die teilweise gem. Art. 140 GG Bestandteil des Grundgesetzes und damit noch heute vollgültiges Verfassungsrecht sind. Treffend wird das staatskirchenrechtliche System von Weimar als Ausgleichsordnung (S. 181) charakterisiert. Das Verbot der Staatskirche gem. Art. 137 Abs. 1 WRV wird nicht zum übergeordneten Leitprinzip erhoben, gegenüber dem alle anderen Vorschriften als eng auszulegende und begründungsbedürftige Ausnahmen angesehen werden. Vielmehr stellt *Link* das Staatskirchenverbot neben andere Bestimmungen der Weimarer Verfassung, die eine positive Neutralität und die Möglichkeit zur Kooperation zwischen Staat und Religionsgesellschaften garantieren, wie das kirchliche Besteuerungsrecht, der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach oder die Militär- und Anstaltsseelsorge.

In einem eigenen Kapitel zeichnet *Link* das Verhältnis zwischen Staat und Kirchen in der Zeit des Nationalsozialismus nach. Neben den Auswirkungen auf die beiden Großkirchen werden dabei auch die Verfolgung der „Zeugen Jehovas“ und der Vernichtungsfeldzug gegen das Judentum beschrieben.

*Links* Darstellung der kirchlichen Rechtsgeschichte endet nicht mit diesem dunklen Kapitel, sondern er führt den Leser bis an die Entwicklungen der jüngsten Vergangenheit heran. Dabei schildert der *Autor* zunächst die Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche in den Nachkriegsjahren und nennt als prägende normative Grundlagen neben den staatskirchenrechtlichen Bestimmungen des Grundgesetzes die zahlreichen Kirchenverträge und Konkordate. Den Abschluss des Werkes bildet ein kurzer Blick auf die Entwicklungen nach der deutschen Wiedervereinigung. Hier scheut *Link* kein klares Wort, wenn er mit kurzen Strichen den Streit um das Unterrichtsfach „LER“ in Brandenburg, den Konflikt um die bayerischen Schulkreuze und die Herausforderungen des Islam für das deutsche Staatskirchenrecht skizziert.

Das Fazit und der Ausblick von *Link* klingen optimistisch: das deutsche Staatskirchenrecht sei elastisch genug, den neuen Herausforderungen zu genügen, weil es nicht kirchliche Privilegien festschreibe, sondern einen freiheitlichen Ordnungsrahmen für das Wirken aller Religionsgemeinschaften bereitstelle.

*Links* „Kirchliche Rechtsgeschichte“ ist keine blutleere Aneinanderreihung historischer Fakten, sondern engagierte Geschichtsschreibung eines *Autors*, der seine tiefe Verwurzelung im Protestantismus nicht versteckt. Dass ihm bei aller wissenschaftlichen Distanz die Religionsfreiheit, deren Ursprünge im „jus emigrandi“ des Augsburger Religionsfriedens von 1555 liegen, eine Herzensangelegenheit ist, zeigt sein persönlicher Ausruf „Was die Versagung eines solchen ‚Jus emigrandi‘ bedeutet, wissen alle Bürger der ehemaligen DDR!“ (S. 78).

Wie wichtig das Anliegen dieses Werkes ist, die kirchliche Entwicklung in ihrer Wechselbeziehung zu Staat und Gesellschaft zu präsentieren, hat das Bundesverfassungsgericht in

anderem Zusammenhang, nämlich in seiner Entscheidung über die Anbringung von Kruzifixen in öffentlichen Schulen formuliert: „Auch ein Staat, der die Glaubensfreiheit umfassend gewährleistet und sich damit selber zu religiös-weltanschaulicher Neutralität verpflichtet, kann die kulturell vermittelten und historisch verwurzelten Wertüberzeugungen und Einstellungen nicht abstreifen, auf denen der gesellschaftliche Zusammenhalt beruht und von denen auch die Erfüllung seiner eigenen Aufgaben abhängt. Der christliche Glaube und die christlichen Kirchen sind dabei, wie immer man ihr Erbe heute beurteilen mag, von überragender Prägestärke gewesen. Die darauf zurückgehenden Denktraditionen, Sinnerfahrungen und Verhaltensmuster können dem Staat nicht gleichgültig sein.“

Man möchte ergänzen: Diese Denktraditionen und Sinnerfahrungen können auch den vorwiegend aufs weltliche Recht blickenden (angehenden) Juristen nicht gleichgültig sein. Die „Kirchliche Rechtsgeschichte“ von *Link* bietet in hervorragender Weise einen vertieften Einblick in diesen bedeutenden Bestandteil europäischer Rechtskultur – wissenschaftlich fundiert und zugleich interessant und spannend geschrieben.

Wiss. Mitarbeiter Thomas Traub, Köln